

Anhang 2 <sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2022)**Kostenübernahme**

a)	Krankenmobilen;	
b)	erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz, wenn sie anlässlich eines Ereignisses beschädigt wurden, das ärztliche Heilungsmassnahmen erfordert;	
c)	Transporte zum Arzt bzw. zur Ärztin, zur Therapie, ins Spital und nach Hause. Für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn sie aus medizinischen und technischen Gründen unumgänglich sind; Transporte mit Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (Taxi und dergleichen), werden nur bezahlt, wenn der versicherten Person die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus usw.) nicht zugemutet werden kann;	
d)	Rettungsaktionen bis zum Maximum von Fr. 20'000.– für:	
	1.	nicht krankheitsbedingte Rettung der versicherten Person,
	2.	Bergung der Leiche bei Tod als Folge eines versicherten Unfalles oder von Erschöpfung,
	3.	im Hinblick auf die Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommenen Suchaktion.

Begibt sich eine in der Schweiz verunfallte Person ins Ausland in ärztliche Behandlung, entfällt die Leistungspflicht der Schulunfallversicherung.

Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkassen sind nicht gedeckt.

<sup>1</sup> Anhang 2 zur Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern (V Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997 (SAR [403.711](#))